

13. Vollzug des Baugesetzbuches (Bau GB)  
Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 für den Bereich "nördlich der Bundesbahn"

Verfahrensvermerke

Der Marktgemeinderat Markt hat in der Sitzung am 06.07.1993 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 4 "Gebiet nördlich der Bundesbahn" für den Bereich der Grundstücke Flur Nr. 278, 279 und 280, der Gemarkung Markt zu ändern. Der Beschluß für die Änderung wurde ortsüblich bekanntgemacht.  
Markt, den 30.07.1993

*Karl*  
.....  
Karl, 1. Bürgermeister

Der Entwurf für die Änderung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 09.08.1993 bis 10.09.1993 in der Verwaltung des Marktes Markt öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden ortsüblich bekanntgemacht.  
Markt, den 15.09.1993

*Karl*  
.....  
Karl, 1. Bürgermeister

Der Markt Markt hat den Grundstückseigentümern, Anliegern und Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 27.07.1993 bis 10.09.1993 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.  
Markt, den 15.09.1993

*Karl*  
.....  
Karl, 1. Bürgermeister

Der Marktgemeinderat Markt hat mit Beschluß vom 10.05.1994 die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "nördlich der Bundesbahn" für die Grundstücke Flur Nr. 279, 280 und 280/1 im vereinfachten Verfahren gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.  
Markt, den 25.05.1994

*Karl*  
.....  
Karl, 1. Bürgermeister

Mit Schreiben vom 27.07.1994 wurde die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 dem Landratsamt Altötting zur rechtsaufsichtlichen Überprüfung (Genehmigung) vorgelegt. Die am 10.05.1994 als Satzung beschlossene Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 wurde vom Landratsamt Altötting mit Bescheid vom 10.08.1994 genehmigt.  
Markt, den 31.08.1994

*Karl*  
.....  
Karl, 1. Bürgermeister

Der Markt Markt hat die Durchführung des Anzeigeverfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Gebiet nördlich der Bundesbahn" ortsüblich durch Aushang bekanntgemacht und darauf hingewiesen, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird. Auf die Vorschriften der § 44 Baugesetzbuch sowie auf § 215 Baugesetzbuch (BauGB) wurde hingewiesen. Die Änderung des Bebauungsplanes ist damit rechtsverbindlich.  
Markt, den 12.01.1995

*Karl*  
.....  
Karl, 1. Bürgermeister

